

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 8. August 2024

Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiberin Bossert

A. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Ergänzungsleistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin

in Sachen

B. _____ **sel.**

betreffend Einspracheentscheid vom 27. Februar 2024



Sachverhalt:

A.

Die 1933 geborene B. _____ (nachfolgend: Versicherte) meldete sich in den Jahren 2017, 2019 und 2020 zum Bezug von Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente an, wobei die Anspruchsberechtigung jeweils verneint wurde (Akten der Ausgleichskasse des Kantons Bern [nachfolgend: AKB bzw. Beschwerdegegnerin; act. II] 1, 9, 12, 20, 22, 28). Im Januar 2022 erfolgte eine weitere Anmeldung zum Leistungsbezug betreffend Ergänzungsleistungen (act. II 30), woraufhin die AKB mit Verfügung vom 8. Juni 2022 (act. II 39) den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab dem 1. Januar 2022 bis auf weiteres verneinte. Die dagegen erhobene Einsprache vom 24. Juni 2022 (act. II 40) wies die AKB mit Einspracheentscheid vom 30. August 2022 (act. II 41) insbesondere mit der Begründung ab, es seien bei der EL-Berechnung zu Recht die einzelnen Rentenzahlungen aus der Leibrentenversicherung in der Höhe von Fr. 3'400.-- pro Jahr als Einnahme und der Rückkaufswert der Leibrente in der Höhe von Fr. 3'148.-- als Vermögen berücksichtigt worden. Dieser Entscheid blieb unangefochten.

Nachdem im Oktober 2023 erneut eine Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen erfolgt war (act. II 43), verneinte die AKB mit Verfügung vom 21. November 2023 (act. II 51) den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab dem 1. Oktober 2023 bis auf weiteres. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 52, 55) wies die AKB mit Einspracheentscheid vom 27. Februar 2024 (act. II 64) mit der Begründung ab, bei der EL-Berechnung seien zu Recht die einzelnen Rentenzahlungen aus der Leibrentenversicherung bei der Baloise Life (Liechtenstein) AG (nachfolgend: Baloise) in der Höhe von Fr. 4'250.-- pro Jahr als Einnahme berücksichtigt worden.

Bereits im Januar 2024 war eine weitere Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen erfolgt (act. II 56), woraufhin die AKB mit Verfügung vom 7. März 2024 (act. II 65) ab dem 1. Januar 2024 bis auf weiteres einen Leistungsanspruch verneinte. Hiergegen wurde am 17. März 2024 (act. II 68) Einsprache erhoben.

B.

Am 17. März 2024 reichte die Tochter der Versicherten, A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), eine Eingabe bezeichnet als "Einsprache" gegen die Verfügungen vom 7. März 2024, 21. November 2023 und 8. Juni 2022 sowie gegen die Einspracheentscheide vom 27. Februar 2024 und 30. August 2022 ein. Sie beantragt sinngemäss, der Anspruch auf Ergänzungsleistungen sei ohne Berücksichtigung der "Leibrente mit Rückkaufswert" zu berechnen, da es sich dabei weder um eine Rente noch um eine Lebensversicherung, sondern um einen Auszahlungsplan handle. Gleichzeitig teilte die Beschwerdeführerin mit, dass die Versicherte am TT. März 2024 verstorben sei.

Mit prozessleitender Verfügung vom 19. März 2024 ersuchte der Instruktionsrichter die Beschwerdeführerin, mitzuteilen, ob sie selbst die Erbschaft angenommen habe und falls ja, habe sie die Namen sämtlicher weiterer Erben der Versicherten sel. mitzuteilen, welche die Erbschaft ihrerseits nicht ausgeschlagen hätten. Gleichzeitig wurde das Verfahren bis zum 14. Juni 2024 sistiert.

Am 9. April 2024 ging beim Gericht die Mitteilung der Beschwerdeführerin ein, wonach sie die Erbschaft annehme und es keine weiteren Erben gebe, wobei diesbezügliche Unterlagen eingereicht wurden (Akten der Beschwerdeführerin [act. I] 15 - 17). Diese Eingabe samt Beilagen wurden der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung 9. April 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt. Gleichzeitig wurde die Verfahrenssistierung aufgehoben und der Beschwerdegegnerin Gelegenheit zur Einreichung einer Beschwerdeantwort gegeben.

Mit Beschwerdeantwort vom 6. Mai 2024 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 14. Mai 2024 gab der Instruktionsrichter den Parteien Gelegenheit, sich zur Frage des Rechtsschutzinteresses zu äussern.

Mit Eingabe vom 28. Mai 2024 machte die Beschwerdeführerin Ausführungen zu ihrem Rechtsschutzinteresse. Diese Eingabe wurde der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 6. Juni 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 7. Juni 2024 ging beim Gericht eine prozessleitende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. Juni 2024 ein, mit welcher das bei der Beschwerdegegnerin hängige Einspracheverfahren betreffend die Verfügung vom 7. März 2024 (act. II 65) bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sistiert wurde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG) und die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) sind eingehalten.

Weiter hat die Beschwerdeführerin die Erbschaft ihre Mutter betreffend als Alleinerbin angenommen (Eingabe vom 6. April 2024 [im Gerichtsossier]; act. I 15 - 17), womit allfällige Forderungen der Versicherten sel. gegenüber der Beschwerdegegnerin von Gesetzes wegen auf die Beschwerdeführerin übergegangen sind (vgl. Art. 560 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Insofern ist die Beschwerdeführerin grundsätzlich zur Be-

schwerdeerhebung legitimiert. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Beschwerdeführerin ein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides hat (vgl. Art. 59 ATSG). Werden die aufgerechneten hier umstrittenen Einnahmen in der Berechnung ausser Acht gelassen, so ergibt sich dennoch ein jährlicher Überschuss von Fr. 2'156.-- (vgl. act. II 65/6) und damit kein Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung. Grundsätzlich erwächst einzig das Dispositiv in Rechtskraft (BGE 144 V 418 E. 4.2 S. 425, 140 I 114 E. 2.4.2 S. 120), womit die effektive Höhe des Einnahmenüberschusses im Falle einer auf die Verfügung der Krankheitskosten folgenden Beschwerde erneut zur Überprüfung gestellt werden könnte, womit auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten werden könnte. Wie es sich damit verhält, braucht hier jedoch nicht abschliessend geklärt zu werden, weil die Feststellung, dass ein Einnahmenüberschuss besteht, zutreffend ist und die Beschwerde so oder anders abzuweisen ist. Nicht geprüft werden muss deshalb im vorliegenden Verfahren auch, ob und in welchem Mass allfällig geltend gemachte Krankheitskosten den Einnahmenüberschuss überhaupt übersteigen (Art. 14 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30]).

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 27. Februar 2024 (act. II 64), mit welchem die einen Anspruch ab 1. Oktober 2023 bis auf weiteres verneinende Verfügung vom 21. November 2023 (act. II 51) bestätigt wurde.

1.3 Ein Entscheid betreffend Ergänzungsleistungen kann in zeitlicher Hinsicht nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258, 128 V 39 E. 3b S. 41; SVR 2020 EL Nr. 2 S. 2 E. 4.1). Mit der dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid zu Grunde liegenden Verfügung vom 21. November 2023 (act. II 51) wurde ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab dem 1. Oktober 2023 bis auf weiteres verneint. Im Januar 2024 erfolgte betreffend die Versicherte sel. eine erneute Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen (act. II 56), weshalb die Beschwerdegegnerin am 7. März 2024 (act. II 65) für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 eine neue Verfügung erlassen hat (vgl. Art. 12 Abs. 1

ELG). Folglich ist vorliegend zu beurteilen, ob die Beschwerdegegnerin für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2023 zu Recht den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verneint hat. Mit Blick auf die genannte Zeitspanne und die umstrittene Anrechnung im Betrag von jährlich Fr. 4'250.-- (act. II 51/4) liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge (Art. 9 Abs. 1 ELG):

a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen;

b. 60 % des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG.

2.2 Grundsätzlich sind alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Art. 11 Abs. 3 ELG fallen, vollumfänglich als Einnahmen anzurechnen, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder um Naturalleistungen handelt (BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 578).

Als Einnahmen anzurechnen sind zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, die Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie unter dem Titel Vermögensverzehr ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und -rentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 30'000.-- und bei Ehepaaren Fr. 50'000.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. a - c ELG). Altersrentnerinnen und Altersrentnern, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahme angerechnet (Art. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 27. November 2008 zum ELG [EG ELG; BSG 841.31]).

Ebenfalls als Einnahmen angerechnet werden unter anderem Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV sowie Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen (Art. 11 Abs. 1 lit. d und e ELG).

2.3 Gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. b ELG bestimmt der Bundesrat unter anderem die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens. Dabei wird ihm ein grosser Ermessensspielraum zugestanden (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 7. September 2020, 9C_760/2019, E. 3.2). Von dieser delegierten Rechtsetzungskompetenz hat der Bundesrat unter anderem mit Erlass von Art. 15c der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) Gebrauch gemacht. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist bei Leibrenten mit Rückgewähr der Rückkaufswert als Vermögen anzurechnen. Gemäss Abs. 3 ist die einzelne Rentenzahlung zu 80 % (lit. a) und ein allfälliger Überschussanteil in vollem Umfang (lit. b) als Einnahme anzurechnen. Das Bundesgericht hat die gleichzeitige Anrechnung der einzelnen Rentenbeträge und des Rückkaufswertes der Leibrente gemäss Art. 15c ELV als verfassungs- und gesetzeskonform bezeichnet (BGer 9C_760/2019, E. 5.1 - 5.4; vgl. auch AHI 2001 S. 291 E. 3 f.; Entscheid des BGer vom 30. Dezember 2010, 9C_896/2010, E. 3.3; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute BGer] vom 27. November 2003, P 33/03, E. 2 und 3.2.1).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend (Beschwerde S. 1), bei den von der Baloise an ihre Mutter sel. ausgerichteten Zahlungen handle es sich weder um eine Rente noch um eine Lebensversicherung, sondern um einen Auszahlungsplan. Somit sei die Berücksichtigung dieser Zahlungen als "Leibrente mit Rückkaufswert" bei den Einnahmen und beim Vermögen zusätzlich mit einem Rückkaufswert nicht korrekt.

Demgegenüber hält die Beschwerdegegnerin fest (Beschwerdeantwort S. 3 Ziff. 2.3), bei den streitigen Zahlungen handle es sich um anrechenbare Renten. Gemäss dem Schreiben der Baloise vom 8. Dezember 2023 sei eine vierteljährliche Auszahlung von Fr. 1'062.50, also Fr. 4'250.-- pro Jahr, garantiert. Dieser Betrag sei korrekterweise in der EL-Berechnung als Einnahme angerechnet worden.

3.2 Der von B._____ sel. im Jahr 2010 mit der Baloise abgeschlossene Vertrag (act. II 40/14 ff.) verwendet den Begriff "Leibrente" nicht und die Baloise hat gegenüber der Beschwerdeführerin am 12. März 2024 (act. I 1) bestätigt, es handle sich beim fraglichen Vertrag ausdrücklich nicht um eine Leibrentenversicherung. In der Vertragsurkunde wird eine frei erfundene Bezeichnung "RentaSafe Time Now" verwendet. Darin enthalten sind die Worte "Rente", "sicher/sparen", "Zeit" und "jetzt". Tatsächlich liegt unbesehen der Bezeichnung und der Darstellung der Baloise ein Leibrentenvertrag im Sinne des Rechts der Ergänzungsleistungen vor. Bei einem Leibrentenvertrag handelt es sich um einen Unterhaltsvertrag, indem sich der Leibrentenschuldner verpflichtet, einer Person periodisch wiederkehrende Leistungen in Geld während der Lebenszeit zu erbringen. Die Leibrenten können mit oder ohne Rückgewähr abgeschlossen werden (CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Aufl. 2021, S. 231 Rz. 591). Bei einer Leibrente mit Rückgewähr verfällt das noch nicht verbrauchte Kapital bei einem vorzeitigen Ableben der versicherten Person nicht, sondern wird an die begünstigte Person ausbezahlt. Bei einer Leibrente ohne Rückgewähr verbleibt das noch nicht verbrauchte Kapital bei der Versicherung. Dafür sind die einzelnen Rentenzahlungen höher (CARIGIET/KOCH, a.a.O., S. 231 f. Rz. 591 Fn. 738). B._____ sel. hat nach

dem Tod ihres Ehemannes finanzielles Kapital erhalten und dieses im Rahmen einer Einmalzahlung in das vorstehende Produkt investiert (act. II 54/2). Dabei wurde von der Baloise nach Vornahme eines Abschlags der Betrag in das der Säule 3b zugerechnete (act. II 45, 59) Produkt eingebracht, für welches die Anbieterin der Versicherungsaufsicht unterstellt ist (Verbraucherinformation und Allgemeine Geschäftsbedingungen [AGB] der Baloise zu RentaSafe Time, Der Auszahlungsplan mit Garantie, Ausgabe 2010 [nachfolgend: Verbraucherinformation bzw. AGB], Ziff. 13 der Verbraucherinformation [act. II 55/14]). Die Baloise hat sich vertraglich zur vierteljährlichen Auszahlung eines über die ganze Laufzeit festen Betrags (Fr. 1'062.50) und eines allfälligen Überschusses am Ende der Laufzeit (d.h. zur Rückgewähr) verpflichtet, wobei die Zahlung bis zum Ende der Laufzeit unabhängig davon erfolgt, ob das Kapital durch Verbrauch bereits aufgezehrt ist oder nicht (act. II 40/15; Ziff. 2 der Verbraucherinformation [act. II 55/12]; Ziff. 5 der AGB [act. II 55/16]). Dass das Ende der Laufzeit (hier der 31. März 2024 [act. II 40/15]) zufolge der Befristung nicht mit dem Todesdatum zusammenfallen muss, ändert nichts daran, dass es sich um eine Leibrente im Sinne von Art. 15c ELV handelt. Dabei ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass die Versicherungsgesellschaft Baloise vergleichbare, als Leibrenten bezeichnete Produkte auch auf eine bestimmte Dauer abschliesst (vgl. Baloise, Die individuellen Rentenversicherungen, Produktinformationen und Vertragsbedingungen, Ausgabe 01.2022, Ziff. 3, Rentenversicherung mit limitierter Rentenzahlungsdauer).

Im vorliegenden Fall hat sich das Risiko, welches sich bei der versicherten Person (vorzeitiges Versterben) oder beim Versicherungsunternehmen (Unterdeckung mit Kapital bzw. Prämienzahlung) verwirklichen kann, zu Gunsten der Verstorbenen ausgewirkt. Die Zahlungen waren spätestens ab Ende 2022 nicht mehr vom Kapital gedeckt (vgl. act. II 45/5: "Steuerbares Vermögen per 31.12.2022 0.00"; vgl. ebenso per 31. Dezember 2023 act. II 59; per 31. Dezember 2021 hat das Kapital gerade noch Fr. 3'148.10 betragen [act. II 35/5]). Dass dennoch auch in diesen Jahren ein steuerbares Einkommen (Zinsquote) ausgewiesen wurde, hat seinen Grund darin, dass die jährlichen Auszahlungen über die ganze Laufzeit steuerrechtlich stets zu einem gewissen Teil als Einkommen zu betrachten sind. Wie das Bundesgericht in BGer 9C_760/2019, E. 5.2.2 und 5.2.3, dargelegt hat, ist die

EL-rechtliche Betrachtung jedoch eigenständig und von der steuerrechtlichen Behandlung unabhängig. Die EL-rechtlichen Regelungen dienen denn auch vorab der Missbrauchsbekämpfung, wobei unerheblich ist, ob ein Missbrauch vorliegt oder nicht, weshalb es dem Ordnungsgeber unbenommen war, die hier zur Anwendung zu bringende Regelung in schematischer Weise zu erlassen. Dass die von der Beschwerdegegnerin aufgerechneten Beträge nicht den steuerrechtlich deklarierten entsprechen, ist damit im Grundsatz nicht zu beanstanden.

3.3 Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass eine Leibrente im Sinne von Art. 15c ELV vorliegt und die Einnahmen zu berücksichtigen sind. Tatsächlich hätte die jährliche Einnahme von Fr. 4'250.-- (act. II 40/15) jedoch (wie im Einspracheentscheid vom 30. August 2022 [vgl. act. II 41] für die vorherige Zeit geschehen) nur zu 80 % aufgenommen werden dürfen (Art. 15c Abs. 3 lit. a ELV), d.h. im Ergebnis ein Betrag von Fr. 3'400.--, weil eine Rückgewähr vorliegt. Denn am Ende der Laufzeit des Vertrages oder bei vorzeitiger Vertragsauflösung erfolgt eine Auszahlung des Restkapitals (Ziff. 5 und 12 der AGB [act. II 55/16]). Die Korrektur um den Differenzbetrag von Fr. 850.-- pro Jahr bei den Einnahmen ändert am Ergebnis jedoch nichts, weil auch so ein Einnahmenüberschuss verbleibt (Fr. 6'331.-- anstatt Fr. 7'181.-- pro Jahr [vgl. act. II 51/4]). Dass B._____ sel. am Schluss von der Baloise per Saldo höhere Leistungen erhalten hat, als vom Kapital gedeckt, mithin sie spätestens Ende 2022 auf der Basis eines Kapitals von Fr. 0.-- Leistungen ausgerichtet erhalten hat (act. II 45/5) und kein Restkapital mehr zur Verfügung stand, ändert nichts daran, dass ein Leibrentenvertrag mit Rückgewähr vorliegt und die Einnahmen aufzurechnen sind. Dieser Faktor hat einzig zur Folge, dass kein Rückkaufswert mehr als Vermögen angerechnet werden kann (Art. 15c Abs. 1 ELV).

Würde das von der Verstorbenen von der Baloise bezogene (offensichtlich leibrentengleiche) Produkt nicht den Regeln der Ergänzungsleistungen zur Leibrente unterstellt, so würde dies letztlich bedeuten, dass Versicherer rein durch eine andere Bezeichnung ihrer Produkte es den Versicherten ermöglichen könnten, sich der Regelung der Ergänzungsleistungen zu entziehen, womit die vom Gesetz- und Ordnungsgeber anvisierte Verhinde-

rung von Missbrauch (BGer 9C_760/2019, E. 5.2.3 und 5.3) umgangen würde.

3.4 Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Februar 2024 (act. II 64) nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61^{fbis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.